Preußische Gesetzsammlung

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1935	Nr. 17

Inhalt:

(Nr. 14269.) Gesetz über die Rechtsstellung der Gesamtheit der Umlegungsbeteiligten. Vom 22. Juli 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gesamtheit der Eigentümer der Grundstücke eines Umlegungsbezirkes (Umlegungsordnung vom 21. September 1920 — Gesetzsamml. S. 453 — und Gesetz zur Abänderung der Umlegungsordnung vom 21. April 1934 — Gesetzsamml. S. 253 —) kann als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen, klagen und verklagt werden.

§ 2.

(1) Die Gesamtheit der Umlegungsbeteiligten wird hierbei durch die gemeinschaftlichen Bevollmächtigten (§ 19 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 — Gesetzsamml. S. 101 —) vertreten. Kommt eine Wahl der Bevollmächtigten nicht zustande, so hat der Kulturamtsvorsteher die Bevollmächtigten zu ernennen.

(2) Der Kulturamtsvorsteher erteilt den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten als Ausweis eine Bescheinigung.

§ 3.

Zum Abschluß von Verträgen und zur Erhebung von Klagen bedürfen die gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der Zustimmung des Kulturamtsvorstehers. Die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften und anderen Gewährspflichten kann der Kulturamtsvorsteher nur im Einverständnis mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde erteilen.

§ 4.

(1) Zins- und Tilgungsbeträge für Darlehen, welche die gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur vorläufigen Deckung der Kosten der Umlegung aufnehmen, werden auf die Beteiligten nach dem im § 15 Abs. 2 der Umlegungsordnung bestimmten Verhältnis umgelegt. Das gleiche gilt für Leistungen aus anderen vertraglichen Verpflichtungen. Steht dieses Beitragsverhältnis noch nicht fest, so bestimmt der Kulturamtsvorsteher einen vorläufigen Verteilungsmaßstab vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

(2) Der Kulturamtsvorsteher schreibt die Beiträge aus und zieht sie ein.

(3) Für Ausfälle haften die übrigen Teilnehmer nach dem im Abs. 1 Satz 1 angegebenen Verhältnisse.

§ 5.

(1) Die Beiträge der Teilnehmer (§ 4) haften auf ihren im Umlegungsbezirk liegenden Grundstücken als öffentliche Lasten.

(2) Der als Eigentümer ausscheidende Beteiligte bleibt neben seinem Rechtsnachfolger für die bis zu seinem Ausscheiden ausgeschriebenen Beiträge verhaftet.

§ 6.

Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die zuständige Vollstreckungsbehörde wird durch den Kulturamtsvorsteher bestimmt.

§ 7.

Soweit Verbindlichkeiten aus Darlehnsverträgen der Beteiligtengesamtheit über die Dauer des Umlegungsverfahrens fortbestehen, ist von Amts wegen im Auseinandersetzungsrezeß die Vertretung der Beteiligtengesamtheit und die Verwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) zu regeln; dabei bleiben § 1 Abs. 2 und 3, §§ 3, 7, 10 und 12 dieses Gesetzes sowie § 20 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) außer Anwendung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung ist im Rezeß zu bestimmen.

§ 8.

Die Gesamtheit der Umlegungsbeteiligten kann durch Anordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft verpflichtet werden, in Rechte und Pflichten aus Verträgen einzutreten, die Gemeinden zur Förderung des Umlegungsverfahrens abgeschlossen haben.

§ 9.

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die §§ 4, 5, 6 und 8 finden auch Anwendung auf bereits aufgenommene Darlehen.

(2) Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft führt das Gesetz aus.

Berlin, den 22. Juli 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14270.) Erlaß des Ministerpräsidenten über die Änderung von Zuständigkeiten innerhalb des Staatsministeriums. Vom 20. Juli 1935.

Mit sofortiger Wirkung gehen die Angelegenheiten des gesundheitlichen Arbeitsschutzes (Gewerbehygiene) und die Angelegenheiten des ärztlichen Gewerbeaufsichtsdienstes, insbesondere die Organisations-, Haushalts-, Personal- und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten vom Ministerium des Innern auf das Arbeitsministerium über.

Obersalzberg, den 20. Juli 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14271.) Polizeiverordnung, betr. die Reinhaltung von Löschwasserstellen. Vom 26. Juni 1935.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jede Verunreinigung von Feuerlöschteichen oder anderen zur Entnahme von Löschwasser bestimmten Wasserstellen ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 368 Ziffer 8 StGB. mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit dem Ablaufe des 30. Juni 1945 außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(Nr. 14272.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadt Köln. Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Gemeindebezirke im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels gelten innerhalb der Stadt Köln folgende Stadtteile:

1. Altstadt und Neustadt (einschl. Ringstraßen und innerer Grüngürtel);
2. Bayenthal-Zollstock;
3. Sülz-Klettenberg — Lindenthal-Braunsfeld;
4. Ehrenfeld-Bickendorf;
5. Nippes-Riehl-Merheim lrh.;
6. Mungersdorf-Worringen;
7. Deutz-Kalk;
8. Mülheim;
9. Poll-Flittard.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung, soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Verlegung einer Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder gepachtet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstücke vorgenommen worden sind.

§ 3.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
In Vertretung:
Posse.

(Nr. 14273.) Nachtrag vom 28. Juni 1935 zum Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Württemberg und Baden zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 13. Juni 1927.

Die Länder Preußen, Bayern, Württemberg und Baden vereinbaren durch ihre Bevollmächtigten, nämlich

für Preußen: Ministerialrat Dr. Krücke,
für Bayern: Ministerialrat von Schneider,
für Württemberg: Oberregierungsrat Dr. Leyers,
für Baden: Oberfinanzrat Jaeger

zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse den folgenden Nachtrag zum Staatsvertrage vom 13. Juni 1927.

§ 1.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die Organe der Anstalt sind
1. der Staatslotterie-Ausschuß,
2. der Präsident der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie.

§ 2.

In Artikel 3 (1) ist zu setzen statt „von der Generallotteriedirektion" „von dem Präsidenten".

§ 3.

In Artikel 4 (4) ist statt „die Generallotteriedirektion" zu setzen „den Präsidenten" und für „eines Mitgliedes der Generallotteriedirektion" „des Präsidenten oder eines der Direktoren".

§ 4.

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Anstalt wird durch den Präsidenten für das gesamte Lotteriegebiet (Artikel 1 Abs. 2) verwaltet.

(2) Dem Präsidenten unterstehen ein Erster Direktor als ständiger Stellvertreter, ein Direktor und die weiter erforderliche Anzahl von Beamten und Angestellten. Der Präsident und die Direktoren sind unmittelbare preußische Staatsbeamte; sie können . . . . . usw. wie bisher.

Abs. 3 fällt weg.

§ 5.

Artikel 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abs. 1: Der Präsident und die Direktoren werden auf Vorschlag des Staatslotterieausschusses von der Preußischen Regierung endgültig angestellt oder kommissarisch einberufen. Ein kommissarisch einberufener Präsident oder Direktor muß auf Verlangen des Ausschusses abberufen werden.

In Abs. 2 werden die Worte „Vizepräsident" und „Vizepräsidenten" jeweils durch die Worte „Erster Direktor" und „Ersten Direktors" ersetzt.

Abs. 3 bleibt.

§ 6.

In Artikel 7 ist in Abs.

(1) statt „die Generallotteriedirektion" zu setzen „der Präsident",
statt „Sie" jeweils zu setzen „Er",

(2) statt „Der Generallotteriedirektion" zu setzen „Dem Präsidenten",

(4) statt „Die Generallotteriedirektion" zu setzen „Der Präsident",

(5) zu streichen „der Generallotteriedirektion".

§ 7.

In Artikel 8 (1) ist statt „die nicht zu den Mitgliedern der Generallotteriedirektion gehörenden Beamten der Anstalt haben" zu setzen „Die Beamten der Anstalt haben . . .".

Abs. 2 lautet: Die Beamten der Anstalt außer den Direktoren werden vom Präsidenten ernannt. Dieser schließt auch die Verträge mit den Angestellten und Arbeitern.

Abs. 3 bleibt.

§ 8.

Der § 3 des Zusatzvertrages vom 9. März 1928 fällt weg.

§ 9.

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 16. September 1935 in Kraft.

Dr. Hermann Krücke.
Oskar von Schneider.
Dr. Richard Leyers.
Max Jäger.

Der vorstehende Nachtrag vom 28. Juni 1935 wird hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 6. Juli 1935.

Für das Preußische Staatsministerium:

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung:

Landfried.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 142 vom 21. Juni 1935 ist eine von dem Minister des Innern für einen Teil Schleswig-Holsteins erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 20. Juni 1935 über die Aufhebung der Bestimmungen für die Beschickung von Zucht- und Nutzviehmärkten, Viehversteigerungen und -ausstellungen mit Klauentieren veröffentlicht, die am 20. Juni 1935 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Juli 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 130 vom 6. Juni 1935 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. Juni 1935 über die Aufhebung der Bestimmungen für die veterinärpolizeiliche Behandlung des nach den Schlachtviehmärkten Hamburg, Altona und Harburg-Wilhelmsburg gebrachten Klauenviehs veröffentlicht. Die Anordnung ist am 5. Juni 1935 in Kraft getreten.

Berlin, den 15. Juli 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Mai 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wedel zum Erwerb von Parzellen der Gemarkung Schulau-Spitzerdorf für den Betrieb des städtischen Elbstrandbads
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 26 S. 199, ausgegeben am 29. Juni 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Mai 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin zum Bau einer 60 000 Volt-Doppelleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Uelzen und Lüneburg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 26 S. 102, ausgegeben am 29. Juni 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer von der bestehenden Gasfernleitung in Solingen abzweigenden Anschlußgasleitung zu dem Fabrikgebäude der Firma Gesenkschmiede August Küpper, G. m. b. H. in Solingen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 23 S. 247, ausgegeben am 8. Juni 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Juni 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ende zur Erbreiterung und Begradigung des Gemeindewegs „Am Hegede"
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 26 S. 93, ausgegeben am 29. Juni 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Juni 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin zum Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Ahlten bei Lehrte und Lüneburg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 26 S. 103, ausgegeben am 29. Juni 1935;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rösenbeck zur Erbreiterung und Begradigung der alten Heeresstraße in den Gemarkungen Rösenbeck und Thülen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 26 S. 93, ausgegeben am 29. Juni 1935;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stromversorgungs A.-G. Oldenburg-Ostfriesland in Oldenburg i. O. zum Bau von 20 000 Volt-Leitungen innerhalb ihres Versorgungsgebiets in den Kreisen Aurich, Leer, Wittmund und in den Stadtteilen Emden-Wolthusen und Emden-Borßum
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 27 S. 80, ausgegeben am 6. Juli 1935;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Naumburg a. S. zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Naumburg a. S.
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 26 S. 87, ausgegeben am 29. Juni 1935;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juni 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf zum Ausbau der Kaiserswerther und Homberger Straße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 28 S. 283, ausgegeben am 13. Juli 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.